



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0017-19-7
= RSS-E 23/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Schlichtungsantrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, den Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Antragsteller zur Polizzennr. (anonymisiert) über den 11.3.2016 hinaus bis zum vereinbarten Laufzeitende am 7.7.2019 fortzusetzen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller stellte durch seine Vertreterin mit Email vom 13.3.2019 einen Schlichtungsantrag. Zusammengefasst beehrte er, der Antragsgegnerin zu empfehlen, den Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) über den 11.3.2016 hinaus bis zum vereinbarten Laufzeitende am 7.7.2019 fortzusetzen. Die Antragsgegnerin habe den Vertrag unter Berufung auf eine nach § 879 Abs. 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG nichtige Klausel im Schadenfall gekündigt.

Die Geschäftsstelle forderte die Antragstellervertreterin mit Email vom 15.3.2019 auf, den Schlichtungsantrag unter Verwendung des RSS-Formblattes zu ergänzen und die Vorkorrespondenz mit der Antragsgegnerin zu übermitteln, zumal Voraussetzung für die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens ist, dass eine Rechtsstreitigkeit vorliegt, dh. im Sinne des Pkt. 3.1.1. der Satzung der Antragsgegner einen anderen Rechtsstandpunkt als der

Antragsteller vertritt, den Begehren des Antragstellers nicht oder nur unvollständig nachkommt oder sich zur Geltendmachung des Anspruches innerhalb von 6 Wochen nicht erklärt hat.

Da sich die Antragstellervertreterin trotz Urgenz nicht binnen der in Pkt. 5.3. lit b der Verfahrensordnung angeführten Frist von 6 Wochen geäußert hat, war der Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019